

# AUSKUNFTSRECHTE BEI ERBSCHAFTEN

## Unter welchen Voraussetzungen Erben und Dritte auskunftspflichtig sind

Am 6. Mai 2020 hat sich das Bundesgericht mit den Auskunftsrechten eines Willensvollstreckers bezüglich eines Trusts befasst [1]. Dies soll als Anlass genommen werden, überblicksweise die Auskunftsrechte von Erben, insbesondere gegenüber Dritten, darzustellen.

### 1. AUSKUNFTSRECHTE ZWISCHEN ERBEN

Erben, welche sich im Besitz von Erbschaftssachen befinden oder Schuldner des Erblassers sind, sind gesetzlich verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs, den Miterben hierüber genau Aufschluss zu geben [2]. Zudem haben Erben von Gesetz wegen einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft zu berücksichtigen ist [3]. Letztere Vorschrift ergänzt erstere um den Aspekt der persönlichen Verhältnisse zwischen den Erben und dem Erblasser [4].

Die erbrechtlichen Auskunftspflichten begründen einerseits ein Recht auf Auskunft jedes einzelnen gesetzlichen oder eingesetzten Erbens gegenüber den anderen Erben und andererseits eine Pflicht jedes einzelnen gesetzlichen oder eingesetzten Erben den anderen Erben Auskunft zu erteilen [5]. Auskunftsberechtigt und auskunftspflichtig sind ebenfalls provisorische Erben, welchen noch die Möglichkeit der Ausschlagung offensteht [6]. Auch sog. «virtuelle Erben», d.h. übergangene Pflichtteilserven, können die erbrechtlichen Auskunftsrechte geltend machen, allerdings nur solange, wie die Frist für die Einreichung einer Herabsetzungsklage noch nicht abgelaufen ist [7]. Keine erbrechtlichen Auskunftsrechte stehen Vermächtnisnehmern zu [8].

Das Auskunftsinteresse der Erben ist in einem umfassenden Sinn geschützt [9] und umfasst alle Informationen und Unterlagen, welche bei einer objektiven Betrachtungsweise geeignet erscheinen, den Nachlass zu bestimmen und die Teilung zu beeinflussen [10]. Das Auskunftsrecht der Erben

gegenüber Miterben bezieht sich auf sämtliche Zuwendungen des Erblassers zu Lebzeiten und umfasst insbesondere alle Zuwendungen, welche der Ausgleichung oder Herabsetzung unterliegen [11]. Zudem sind Miterben verpflichtet einander Akteneinsicht zu gewähren [12].

Praktisch bedeutet dies, dass die Erben bspw. über Schenkungen oder gemischte Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten, Vorbezüge auf den Erbanteil, Darlehen oder sonstige Vereinbarungen mit dem Erblasser, welche den Erbanteil beeinflussen können, Auskunft zu erteilen und die korrespondierenden Unterlagen wie Verträge, Schenkungssteuerunterlagen, Steuererklärungen oder Bankbelege offenlegen haben [13]. Die Auskunftspflicht der Erben ist nicht auf eigene erhaltene Zuwendungen zu Lebzeiten beschränkt, sondern Miterben haben einander auch mitzuteilen, was sie betreffend Zuwendungen des Erblassers an andere Erben oder Dritte wissen [14].

### 2. AUSKUNFTSRECHTE VON ERBEN GEGENÜBER DRITTEN

Erben verfügen über zwei grundlegende Möglichkeiten, um von Dritten Auskunft über die finanziellen Vermögensverhältnisse des Erblassers zu erhalten. Unterschieden wird zwischen *erbrechtlichen* und *ererbten vertragsrechtlichen* Auskunftsansprüchen.

### 3. ERBRECHTLICHE AUSKUNFTSANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

**3.1 Allgemeines.** Bereits am 19. März 1963 führte das Bundesgericht aus, dass sich eine Bank gegenüber den Erben ihrer Kunden nicht auf das *Bankkundengeheimnis* berufen kann [15]. Etwas mehr als ein Jahr später, am 24. September 1964, führte das Bundesgericht aus, dass ein *Willensvollstreckter*, welcher gleichzeitig Stiftungsrat einer vom Erblasser errichteten liechtensteinischen Familienstiftung war, Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren hat hinsichtlich dem Stiftungsvermögen, obwohl dieses nicht Teil des Nachlasses des Erblassers/Stifters war [16]. Das Bundesgericht führte diesbezüglich aus, dass die Erben vom Willensvollstreckter Einsicht in diejenigen Akten erhalten dür-



OLIVER ARTER,  
LIC. IUR. HSG,  
TEP, RECHTSANWALT,  
KONSULENT,  
FRORIEP LEGAL AG,  
OARTER@FRORIEP.CH

fen, welche sich auf Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden, sei es an einzelne Erben oder an Dritte, beziehen würden, sofern diese Zuwendungen allenfalls der Ausgleichung oder Herabsetzung unterstehen würden [17]. Hierunter fielen gemäss dem Bundesgericht auch Zuwendungen an die Familienstiftung [18].

Weiter führte das Bundesgericht damals aus, dass die Familienstiftung nicht am Erbgang teilnahme und deshalb selber nicht zur Auskunftserteilung und Aktenvorlage an die Erben hätte verpflichtet werden können [19]. Während langer Zeit blieb deshalb umstritten, ob Erben auch Dritten gegenüber erbrechtliche Auskunftsrechte zustehen oder nicht, und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage diese geltend zu machen sind.

Ein Urteil des Bundesgerichts vom 2. Mai 2006 hat diesbezüglich Klarheit gebracht, und seither gilt konstant, dass Erben, in Analogie zu Art. 607 Abs. 3 ZGB und Art. 610 Abs. 2 ZGB, erbrechtliche Auskunftsrechte gegenüber Dritten, insbesondere Banken, zustehen [20]. Dabei gilt, dass Dritte Erben gegenüber auskunftsverpflichtet sind, wenn sie den Erben gegenüber *erbrechtlich verbunden* sind, bspw. als Empfänger einer Schenkung im Hinblick auf eine allfällige Herabsetzungsklage [21]. Weiter gilt, dass Auskunftsrechte gegenüber Dritten bestehen, wenn diese *Erbschaftsbesitzer* sind [22]. Ob Erben auch Trustees oder Stiftungen gegenüber ein erbrechtliches Auskunftsrecht zusteht, blieb lange umstritten, und in jedem Fall in der praktischen Durchsetzung schwierig, weil Trusts und Stiftungen auf Grund des anwendbaren Trust- oder Stiftungsrechts oft zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und Auskünfte nur auf Grund eines richterlichen Urteils erteilt werden [23]. Auf Grund der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch davon auszugehen, dass schweizerische Gerichte den Erben auch erbrechtliche Auskunftsrechte gegenüber Trustees oder Stiftungen zugestehen würden, sofern die verlangten Auskünfte zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche, bspw. zur Berechnung und Geltendmachung von Ausgleichs- oder Pflichtteilsansprüchen, notwendig sind [24].

**3.2 Erben von «wirtschaftlich Berechtigten» im Besonderen.** In der Praxis werden oftmals Auskunftsrechte gegen schweizerische Banken geltend gemacht, besonders wenn es um eine Konto- oder Depotbeziehung geht, welche durch einen ausländischen Trustee oder eine ausländische Stiftung gehalten werden. Höchstrichterlich war lange nicht geklärt, ob das schweizerische Erbrecht ein erbrechtliches Auskunftsrecht vermittelt, wenn der Inhaber eines Bankkontos bspw. ein Trust oder eine Stiftung war und der Erbe eines «wirtschaftlich Berechtigten» Auskunft bei der für den Trust oder die Stiftung kontoführenden Bank verlangte [25]. Die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung bejaht eine *erbrechtliche*, nicht aber vertragsrechtliche, Auskunftspflicht der Bank, und verpflichtet diese, Auskunft über die gehaltenen Vermögenswerte zu erteilen, welche potenziell Teil des Nachlasses sein könnten, und dies selbst dann, wenn es sich um Vermögenswerte handelt, an denen der Erblasser nur wirtschaftlich berechtigt war [26]. Nicht abschliessend geklärt ist, was unter dem Begriff «wirtschaftlich berechtigt»

im erbrechtlichen Kontext der Geltendmachung von Auskunftsrechten zu verstehen ist.

Das Sachenrecht kennt kein wirtschaftliches Eigentum [27]. Das Bundesgericht versteht unter dem wirtschaftlich Berechtigten denjenigen, «der über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann, dem sie mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören [28].» Dabei ist «für die Zuordnung der Vermögenswerte auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abzustellen» [29]. «Formaljuristische Konstruktionen» sind bedeutungslos [30]. Wirtschaftlich Berechtigter bezüglich Bankkonti von Trusts oder Stiftungen ist somit derjenige, welcher entweder

- 1) Eigentümer des Trustees oder der Stiftung ist
- 2) den Trustee oder die Stiftung rechtlich oder tatsächlich beherrscht,
- 3) auf dessen Instruktion und Rechnung der Trustee oder die Stiftung Transaktionen durchführt, oder

→ dem als Begünstigter der Genuss an den durch die Vertragspartei gehaltenen Vermögenswerte

- 1) zukommt oder
- 2) zukommen soll [31].

Nicht wirtschaftlich Berechtigter ist dagegen, wem Vermögenswerte allenfalls bloss zukommen könnten [32]. Bei einem widerrufbaren Trust oder einer widerrufbaren Stiftung ist der effektive Errichter als Wirtschaftlich Berechtigter zu betrachten [33]. Nicht wirtschaftlich berechtigt sind Begünstigte, welche keinen fixen Anspruch auf Ausschüttungen aus einem Trust oder einer Stiftung haben (sog. Discretionary Beneficiaries) [34].

**3.3 Identität von Dritten, auf welche Vermögenswerte übertragen wurden.** Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht Erben ebenfalls ein erbrechtliches Auskunftsrecht bezüglich der Identität von Dritten zu, auf welche Vermögenswerte übertragen oder abgetreten wurden und in Bezug auf welche diese Besitzer oder wirtschaftlich Berechtigte wurden [35].

**3.4 Internationale Verhältnisse.** Im internationalen Verhältnis bestimmen sich Bestand und Umfang von erbrechtlichen Auskunftsrechten nach dem anwendbaren Erbrecht [36]. Untersteht ein Nachlass ausländischem Erbrecht, unterstehen auch allfällige erbrechtliche Auskunftsansprüche diesem Recht [37]. Das ausländische Erbstatut bestimmt zudem, ob Auskunftsrechte durch die Erbengemeinschaft gemeinsam oder von jedem Erben einzeln geltend gemacht werden können [38].

## 4. VERTRAGSRECHTLICHE AUSKUNFTS-ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

**4.1 Überblick.** Erben erwerben die Erbschaft «als Ganzes» [39]. Dem Wesen der Universalsukzession folgend sind nicht nur sämtliche Vermögensrechte, sondern auch vertragliche Auskunftsansprüche, soweit sie nicht höchstpersönliche Rechte des Erblassers beschlagen, umfasst. War ein

Dritter gestützt auf einen Vertrag gegenüber dem Erblasser auskunftspflichtig, so ist er es nach dessen Tod gegenüber den Erben, und zwar gegenüber jedem Erben einzeln [40]. Bei Banken bestehen Auskunftsrechte nicht nur hinsichtlich Konto- und Depotbeziehungen des Erblassers, sondern auch über stattgefundene Kundenkontakte, Telefongespräche sowie in diesem Zusammenhang erstellte schriftliche Dokumentationen wie Kundenprofile, Aktennotizen oder Anlageziele [41].

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt zudem, dass

«ein Vertragsverhältnis zwischen der kontoführenden Bank und dem Einzahlenden [besteht], wo dieser nicht auf Weisung des Begünstigten handelt. Umso mehr muss von einem Auftragsverhältnis zwischen der einzahlenden Person und der Bank ausgegangen werden, wenn der Kontoinhaber nicht in Erfüllung einer Schuldpflicht, sondern aus freien Stücken begünstigt werden soll. Verpflichtet sich die Bank bei solchen Vorgängen mit der Entgegennahme des Geldes, dieses entsprechend den Weisungen des Auftraggebers zu verwenden, ist sie diesem beschränkt auf die betreffende Transaktion rechenschafts- und auskunftspflichtig» [42].

Aus diesem Grund können Erben bei Banken Auskunft über Einzahlungsvorgänge verlangen, selbst wenn diese nicht auf ein Konto des Erblassers erfolgten.

**4.2 Neue Einschränkung des vertragsrechtlichen Auskunftsrechts.** Einschränkung soll gemäss der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten, dass ein vertragsrechtliches Auskunftsrecht des Erben gegenüber Dritten nur geltend gemacht werden kann, wenn dieser ein erbrechtliches Interesse an der Herausgabe der entsprechenden Vermögenswerte glaubhaft machen kann, sei es mit Blick auf eine Herabsetzungs- oder Erbschaftsklage oder im Rahmen einer Ausgleichs- und Teilungsklage [43]. In wie weit dieses Urteil künftig Bestand haben wird, ist noch nicht absehbar. Nach der hier vertretenen Ansicht treten Erben in die Rechtsposition des Erblassers ein, weshalb ihnen die gleichen Auskünfte zu erteilen sind, wie sie auch durch den Erblasser hätten verlangt werden können. Lediglich höchstpersönliche Informationen sind den Erben nicht mitzuteilen.

**4.3 Konkurrenz zwischen erbrechtlichen und vertragsrechtlichen Auskunftsansprüchen.** In einem Urteil vom 18. Juli 2019 hat das Bundesgericht ausgeführt, dass das vertragliche Auskunftsrecht und das erbrechtliche Auskunftsrecht zueinander in Konkurrenz stehen. Somit können, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, sowohl ver-

tragsrechtliche als auch erbrechtliche Informationsansprüche geltend gemacht werden [44].

## 5. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Geltendmachung von Auskunftsrechten durch Erben gegenüber Dritten ist in der Praxis mit vielen Schwierigkeiten verbunden und meist sehr aufwendig. Nichtsdestotrotz ist die Rechtsprechung einigermaßen informationsfreundlich und Auskünfte gegenüber Banken, auch wenn der Erblasser an Vermögenswerten lediglich wirtschaftlich berechtigt war, können oft erfolgreich geltend gemacht werden.

Mit der vorgesehenen Erbrechtsrevision soll weitere Klarheit geschaffen werden. Vorgesehen ist nämlich, dass ein neuer Art. 601a ZGB geschaffen wird, der folgendermassen lauten soll:

- 1 «Wer einen erbrechtlichen Anspruch geltend machen kann, ist nach dem Tod des Erblassers berechtigt, von Rechtsnachfolgern und Dritten, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besitzen oder erhalten haben, Informationen zu erhalten, die er benötigt, um den Umfang seiner Ansprüche festzustellen.
- 2 Dieses Informationsrecht besteht, solange der Anspruch besteht.
- 3 Pflichtteilberechtigten Erben kann das Informationsrecht nicht durch eine letztwillige Verfügung entzogen werden; das Berufsgeheimnis kann Informationsberechtigten nicht entgegengehalten werden.»

Präzisierend dazu führen der Vorentwurf und erläuternde Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) aus, dass der Kreis der Auskunftsberechtigten sowohl die Pflichtteilberechtigten und die nicht pflichtteilsberechtigten gesetzlichen oder eingesetzten Erben, als auch die Erben und die Vermächtnisnehmer, die in einer Verfügung von Todes wegen aufgeführt sind oder durch eine solche Verfügung von der Erbschaft ausgeschlossen werden, umfassen soll [45]. Die Verpflichtung zur Auskunft soll für sämtliche Dritte, die Vermögenswerte (im weiteren Sinn) des Erblassers verwaltet, besitzen oder erhalten haben, einschliesslich Banken, Vermögensverwalter und Trustees, gelten, und Vermögenswerte, an denen der Erblasser lediglich wirtschaftlich berechtigt war, miteinfassen [46]. Ebenso sollen Vermögenswerte, die der Erblasser an einen Trust oder eine Stiftung übertragen hat, insbesondere in der Eigenschaft als Settlor, von der Auskunftspflicht miteinfasst sein [47]. Nicht von der Auskunftspflicht erfasst werden einzig Dritte, welche ausschliesslich über *Informationen verfügen*, Vermögenswerte des Erblassers aber nicht verwaltet, besitzen oder erhalten haben; diesen gegenüber kann aber unter Umständen ein vertragsrechtlicher Auskunftsanspruch bestehen [48]. ■

- Fussnoten:** **1)** Bundesgericht, Urteil vom 6. Mai 2020, 5A\_30/2020. **2)** Art. 607 Abs. 3 ZGB; BasK-ZGB II-Schaukelberger P./Keller Lüscher K., N 11 zu Art. 607 ZGB. **3)** Art. 610 Abs. 2 ZGB; Bundesgericht, Urteil vom 3. Juli 2003, 5C.14/2003, E. 2.1. **4)** Arter O./Walter S., Kassationsgericht des Kantons Zürich, Zirkulationsbeschluss vom 12. April 2012, Kass.-Nr. AA 100129 P/U/ys, AJP 2013/7, S. 1103 ff., S. 1114; BGE 127 III 396 ff., 402 E. 3. **5)** Leu D., Auskunftsrechte von Erben wirtschaftlich Berechtigter de lege lata und de lege ferenda, successio 2017/4, S. 270 ff., S. 275. **6)** Zur Ausschlagung vgl. Art. 566 ff. ZGB. Wolf, S., in: Wolf S./Eggel M., Berner Kommentar, Die Teilung der Erbschaft, Art. 602–619 ZGB, Bern 2014, N 25 und N 28 zu Art. 610 ZGB. **7)** Vgl. dazu Arter O., Schweizerisches Bundesgericht, I. Zivilabteilung, Urteil vom 22. März 2012, BGer 4A\_458/2011, BGE 138 III 354, mit Anmerkungen von Oliver Arter, AJP 2012/3, S. 458 ff., 462 ff.; Jakob D./Dardel D., Der Schutz des virtuellen Erben, AJP 4/2014, S. 462 ff., S. 472 f. **8)** Schröder A., Informationspflichten im Erbrecht, Basel 2000, S. 202. **9)** BasK-ZGB II-Schaukelberger P./Keller Lüscher K., N 18 zu Art. 610 ZGB. **10)** BGE 127 III 396 ff., 402 E. 3. **11)** Bundesgericht, Urteil vom 11. Januar 2016, 5A\_994/2014, E. 5. **12)** BGE 90 II 365, 372 ff. E. 3. **13)** BasK-ZGB II-Schaukelberger P./Keller Lüscher K., N 18 zu Art. 610 ZGB. **14)** Vgl. dazu m. w. H. auf die Rechtsprechung Dorjee-Good A./Dardel D., Neue (Un-)Klarheiten zur Auskunftspflicht der Banken gegenüber Erben, successio 2020/2, S. 170 ff., S. 173. **15)** BGE 89 II 87 ff., 93 E. 6. **16)** BGE 90 II 365 ff., 373 f. E. 3 c. **17)** BGE 90 II 365 ff., 373 f. E. 3 c. **18)** BGE 90 II 365 ff., 373 f. E. 3 c. **19)** BGE 90 II 365 ff., 374 f. E. 3 d. **20)** BGE 132 III 677 ff., 687 E. 4.2.4. **21)** BGE 132 III 677 ff., 687 E. 4.2.4. **22)** BGE 132 III 677 ff., 687 E. 4.2.4. **23)** Zum Ganzen Piotet D., Les fondements du droit à l'information successoral à charge de tiers non successeurs, Not@lex 2012/3, S. 78 ff.; Bretton-Chevallier C./Notter M., La banque face aux demandes de renseignements des héritiers – Aspects contractuels, successoraux et de droit international privé, Not@lex 2011/4, S. 121 ff.; Weingart C., Anerkennung von Trusts und trustrechtlichen Entscheidungen im internationalen Verhältnis – unter besonderer Berücksichtigung schweizerischen Erb- und Familienrechts, Zürich 2010, 121 ff.; Eitel P./Brauchli S., Trusts im Anwendungsbereich des schweizerischen Erbrechts, successio 2012/2, S. 116 ff., S. 145 ff.; Göksu T., Informationsrechte der Erben, AJP 2012/7, 953 ff.; Breitschmid P./Matt I., Informationsansprüche der Erben und ihre Durchsetzung, Insbesondere Informationsansprüche gegenüber Banken über ihre Geschäftsbeziehung mit dem Erblasser, successio 2010/2, 85 ff.; Differenzierend Arter/Walter (Fn. 4), S. 1115. **24)** Vgl. ausführlich Weingart (Fn. 23), S. 147 ff. **25)** Hamm M./Yara Brusa Y., Auskunftsrechte von Erben Wirtschaftlich Berechtigter gegenüber Schweizer Banken, in ST 2013/1–2, 67 ff.; Arter/Walter (Fn. 4), S. 1115. **26)** Bundesgericht, Urteil vom 6. Mai 2020, 5A\_30/2020, E. 3.2; BGE 138 III 728 ff., 735 E. 3.5; Bundesgericht, Urteil vom 2. April 2014, 5A\_947/2013, E. 3.3.4.1 und E. 3.3.4.2; Bundesgericht, Urteil vom 13. September 2009, 5A\_638/2009, E. 4.1. **27)** Bundesgericht, Urteil vom 17. Januar 2011, 5A\_732/2010, E. 3. **28)** BGE 125 IV 139, 143. **29)** BGE 125 IV 139, 143. **30)** BGE 125 IV 139, 143. **31)** Arter O., Trusts und Bankbeziehungen – Wer ist «Wirtschaftlich Berechtigter»? AJP 2012/4, S. 506 ff. **32)** Arter O. (Fn. 31), S. 506 ff. **33)** Meuwly M., Revision GWG – Beratende Anwälte im Visier des Regulators, Anwaltsrevue 2020/1, S. 7 ff., 10. **34)** Arter O. (Fn. 31), S. 506 ff. **35)** Bundesgericht, Urteil vom 18. Juli 2019, 4A\_522/2018, E. 4.3. **36)** Art. 91 Abs. 1 IPRG; Art. 92 Abs. 1 IPRG; Bundesgericht, Urteil vom 13. September 2010, 5A\_638/2009, E. 4.2. **37)** Bundesgericht, Urteil vom 13. September 2010, 5A\_638/2009, E. 4.2 ff. **38)** BasK-Schnyder/Liatowitsch, N 5 zu Art. 92 IPRG. **39)** Art. 560 Abs. 1 ZGB; BGer., Urteil vom 3. Juli 2003, 5C.14/2003, E. 2.1. **40)** BGE 74 I 485 ff., 490 E. 1b; BGE 89 II 87 ff., 93 E. 6. **41)** Bundesgericht, Urteil vom 15. Oktober 2009, 5A\_171/2009, E. 3.5 sowie Bundesgericht, Urteil vom 17. April 2012, 4A\_688/2011, mit Anmerkungen von Arter O./Dahortsang T., AJP 2012/8, S. 1154 ff., S. 1159. **42)** BGE 133 III 664 ff., 667 f. E. 2.6. **43)** Bundesgericht, Urteil vom 18. Juli 2019, 4A\_522/2018, E. 4.3; Dorjee-Good/Dardel (Fn. 14), S. 174. **44)** Bundesgericht, Urteil vom 18. Juli 2019, 4A\_522/2018, E. 4.5.1. **45)** Bundesamt für Justiz, Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht), 4. März 2016, 42. **46)** Bundesamt für Justiz (Fn. 45), 42. **47)** Bundesamt für Justiz (Fn. 45), 42. **48)** Bundesamt für Justiz (Fn. 45), 42.